



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

# REGLEMENT ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

(In Kraft seit 1. Januar 2025)

Gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) erlässt die Gemeinde Gelterkinden ein Reglement für die Kinder- und Jugendzahnpflege.

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss der Behandlung ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 (SGS 902).

### **Art. 2 Zuständigkeit des Gemeinderates**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege (nachfolgend Leitung genannt).

### **Art. 3 Administrative Belange und Aufgaben der Leitung**

- <sup>1</sup> Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonzahnärztlichen Dienst usw. ist die Leitung zuständig.
- <sup>2</sup> Das Schulsekretariat der Primarstufe orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Erziehungsberechtigten neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.
- <sup>3</sup> Die Leitung erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

### **Art. 4 Aufgaben der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

### **Art. 5 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonzahnarzt oder der Kantonzahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

### **Art. 6 Beitragsleistungen**

- <sup>1</sup> Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Erziehungsberechtigten ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. Die Beitragsleistungen für kieferorthopädische und konservierende Behandlungen sind im Subventionsschlüssel gemäss Anhang festgelegt. Bei Ausnahmefällen entscheidet die Leitung.

- <sup>2</sup> Als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Leistungskraft gilt das massgebende Einkommen sowie 20 % des Reinvermögens (Ziffer 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrages in der Höhe von CHF 100'000.
- <sup>3</sup> Als massgebendes Einkommen wird das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten betrachtet. Leben die Erziehungsberechtigten in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuererklärung erfasst sind.
- <sup>4</sup> Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat legt den Subventionsschlüssel fest.

#### **Art. 7 Härtefälle**

Auf begründetes Gesuch hin kann die Leitung in Härtefällen zusätzliche Beiträge bewilligen.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- <sup>2</sup> Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 30. April 1998 wird aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024.

Einwohnergemeinde Gelterkinden  
Der Präsident:                   Der Verwalter:  
sig. Christoph Belser   sig. Christian Ott

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 21. Januar 2025.

**Anhang**  
**zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**  
**der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 11. Dezember 2024**

**Subventionsschlüssel ab 1. Januar 2025**

| <b>Finanzielle Leistungskraft<br/>der Erziehungsberechtigten<br/>[CHF]</b> | <b>Anzahl Kinder</b> |                   |
|--|----------------------|-------------------|
|  | <b>1 und 2</b>       | <b>3 und mehr</b> |
| 0 - 55'000   | 90 %                 | 90 %              |
| 55'001 - 60'000  | 80 %                 | 90 %              |
| 60'001 - 65'000  | 70 %                 | 80 %              |
| 65'001 - 70'000  | 60 %                 | 70 %              |
| 70'001 - 75'000  | 50 %                 | 60 %              |
| 75'001 - 80'000  | 40 %                 | 50 %              |
| 80'001 - 85'000  | 30 %                 | 40 %              |
| 85'001 - 90'000  | 20 %                 | 30 %              |
| 90'001 - 95'000  | 15 %                 | 20 %              |
| 95'001 - 100'000   | 15 %                 | 20 %              |
| ab 100'001   | 0 %                  | 0 %               |